

13_Evaluationsrichtlinie des Dr. Hoch's Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main

Auf Grundlage des Gesetzes zur Anerkennung von Berufsakademien (§ 8 BerAkadAnerkG HE 2016) hat die Leitung des Dr. Hoch's Konservatorium am 15.12.2023 die folgende Evaluationsrichtlinie beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt Ziele, Verfahrensweisen und Zuständigkeiten für Evaluationen an der Dr. Hoch's Konservatorium - Musikakademie Frankfurt am Main (nachfolgend Konservatorium).

§ 2 Begriffsbestimmung

Evaluation im Bereich Studium und Lehre ist die Gesamtheit der Verfahren und standardisierten Instrumente, mit denen das Konservatorium kontinuierlich die Qualität ihrer Lehr- und Studienangebote sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und verbessert.

§ 3 Ziele und Verwendungszweck der Evaluation

- (1) Die Evaluation dient dazu Erfolg, Effizienz und Fähigkeit zur Kontinuität des Studienangebots nachzuvollziehen, um den Wirkungsgrad zu verbessern und die Nachhaltigkeit zu sichern
- (2) Sie bildet die Grundlage der konservatoriumsinternen Diskussion über Prozesse in Lehre und Studium und unterstützt die Weiterentwicklung der Studienabteilung, des PreCollege Frankfurt und der Ausbildungssituation am Konservatorium im Ganzen. Sie beinhaltet somit die Konzeption und Implementierung von qualitätssichernden und -fördernden Maßnahmen.

Im Einzelnen ist es Ziel der Evaluation

- Kommunikation über die Lehre und Studienstrukturen zu fördern
- Unterstützung und Förderung einer Feedbackkultur
- Sensibilität für Fragen der Lehre und Studienstrukturen zu erhöhen
- Fremd- und Selbsteinschätzungen gegenüberzustellen
- die Weiterentwicklung der Lehre und institutioneller Rahmenbedingungen zu unterstützen

Die Ergebnisse der Evaluation von Studium und Lehre finden Eingang in die Entwicklungsplanung sowie in die Studien- und Prüfungsorganisation. Außerdem sollen folgende Zwecke verfolgt werden:

- Bereitstellung einer kontinuierlich aktualisierten Datenbasis für die Qualitätsentwicklung,

- Grundlage zur Darlegung der Erreichung der Qualitätsziele des Konservatoriums

§ 4 Gegenstand der Evaluation

Gegenstand von Evaluationsverfahren sind insbesondere folgende Themenfelder:

- Qualität und Inhalt des Studiengangs „Musik – künstlerisch-pädagogische Ausrichtung“ und des Zertifikatskurses PreCollege Frankfurt
- Lehrkompetenz
- Studien- und Prüfungsorganisation
- studentische Arbeitsbelastung
- Studierendenzufriedenheit
- Berufsbefähigung
- Rahmenbedingungen des Studiums und der Ausbildung
- Beratung und Betreuung von Studierenden und PreCollege-Teilnehmenden

§ 5 Methoden der Evaluation

- (1) Das Evaluationsverfahren am Konservatorium umfasst standardisierte, quantitative und/oder qualitative Methoden, die in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung der Universität Mainz (ZQ) erarbeitet werden.
- (2) Externe Evaluationsverfahren umfassen Akkreditierungsverfahren, die in der Regel zentral koordiniert und durchgeführt werden
- (3) Das Konservatorium hält statistische Studierendendaten für kennzahlenbasierte Berichte vor und entwickelt diese bedarfsbezogen weiter.

§ 6 Ebenen und Formen der Evaluation

(1) Evaluation von Studium und PreCollege findet am Konservatorium auf folgenden Ebenen statt:

- Lehrveranstaltungen
- Studienzufriedenheit
- Absolventen*innen- und Alumni- bzw. Alumnae-Befragungen
- Kennzahlen
- anlassbezogene oder themenbezogene Evaluationen (Corona belastete Semester etc.)

§ 7 Evaluationszyklen

- Lehrveranstaltungen jährlich, mit unterschiedlichem Fokus auf verschiedene Gruppen-Veranstaltungen; in jedem dritten Studienjahr soll eine Befragung des Einzelunterrichts erfolgen.
- Befragungen zur Studienzufriedenheit erfolgen jährlich

§ 8 Studierendenbeteiligung, Mitwirkungspflichten

(1) Die Teilnahme von Studierenden erfolgt auf freiwilliger Basis. Ihre Beteiligung ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern und sicherzustellen.

- (2) Alle übrigen Mitglieder und Angehörigen des Konservatoriums sind im Rahmen ihrer Aufgaben dazu angehalten, die Durchführung von Evaluationen zu unterstützen.
- (3) Die Evaluationsergebnisse werden den Studierenden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Auswertung und Reflexion der Ergebnisse werden die Studierenden des BA-Studiengangs und des PCF von der Leitung in einem gesonderten Termin eingeladen.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Die Leitung des Konservatoriums trägt die Verantwortung für die Evaluation.
- (2) Sie ist dafür verantwortlich, dass die Zyklen eingehalten werden
- (3) Die Studienleitung und die künstlerisch-pädagogische Direktion berichten über die Evaluationsergebnisse sowie über die abgeleitete Maßnahmenplanung und -umsetzung im Rahmen der Gesamtkonferenzen und gegenüber dem Stiftungsvorstand in der jährlichen Stiftungsvorstandssitzung.
- (4) Im Sinne einer regelkreisgestützten Qualitätsentwicklung und der unter § 3 genannten Ziele sind die Direktion und die Studienleitung insbesondere dafür zuständig, einen der Qualitätsverbesserung dienenden Diskurs auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse anzuregen.

§ 10 Kennzahlen

- (1) Kennzahlen sind Daten, die bestimmte Eigenschaften abbilden, also quantitative Informationen, die kontextualisiert und interpretiert werden müssen. Sie dienen dazu, die jeweilige Ausbildungssituation quantitativ zu beschreiben, insbesondere durch Betrachtungen im Zeitverlauf.
- (2) Die in der Statistik-Erhebung und im Rahmen der Stiftungsvorstandssitzungen erstellten Kennzahlen werden als Datengrundlage bei der Evaluation der Ausbildungsgänge und für Überlegungen der strategischen Weiterentwicklung herangezogen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite des Konservatoriums in Kraft.

Frankfurt am Main, 15.12.2023

Die Leitung